VERORDNUNG (EWG) Nr. 2391/71 DES RATES

vom 8. November 1971

über die Durchführung der Empfehlung Nr. 1/69 des Assoziationsrats zur Festlegung der Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen auf dem Zollsektor zum Zweck der Durchführung des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 31. März 1969 wurde zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko ein Abkommen (1) unterzeichnet, das am 1. September 1969 in Kraft getreten ist.

Auf Grund von Artikel 16 Absatz 2 des Protokolls über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in . . ." oder „Ursprungserzeugnisse" sowie über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, das Bestandteil dieses Abkommens ist, hat der Assoziationsrat am 26. September 1969 die Empfehlung Nr. 1/69 zur Festlegung der Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen auf dem Zollsektor zum Zweck der Durchführung des Abkommens ausgesprochen.

Die in dieser Empfehlung vorgesehenen Maßnahmen müssen in der Gemeinschaft in Kraft gesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In bezug auf die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen auf dem Zollsektor zum Zweck der Durchführung des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko sind die Bestimmungen der Empfehlung Nr. 1/69 des Assoziationsrats vom 26. September 1969, die dieser Verordnung beigefügt ist, anwendbar.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 8. November 1971.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. MORO

(1) ABl. Nr. L 197 vom 8. 8. 1969, S. 1 und 88.